

Beschluss

der Regionalkommission Baden-Württemberg
am 24. Juli 2019 in Karlsruhe (2/2019)

Abschnitt B II Anlage 7 (RK BW) zu den AVR Anmerkung Regionalkommission BW

A.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg möge beschließen:

- I. Die Regelung zum Geltungsbereich des Abschnitts B II der Anlage 7 (RK BW) wird wie folgt ergänzt:

„Sie gilt auch für Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2019 in Kraft

Karlsruhe, den 24. Juli 2019

gez. Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Im Zuständigkeitsbereich der RK BW gibt es einzelne Ausbildungsträger der Heilerziehungspflege, die mit Fachschulen **außerhalb** von Baden-Württemberg kooperieren. Diese Ausbildungsverhältnisse werden vom Geltungsbereich des Abschnitts B II RK BW nicht zweifelsfrei erfasst. Insofern zielt dieser Antrag darauf, eine Regelungslücke zu schließen.

* * *